

Reglement der

*Gemeinschafts-
Antennenanlage*

Anwil

Gemeinde Anwil

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	
1. Rechtsform	2
2. Zweck	2
3. Betrieb	2
4. Organisation	2
5. Beitritt zum Gemeindeverband	2
II. <u>AUSBAU DES VERTEILNETZES</u>	
6. Ausbau	3
7. Anschlüsse aus Nachbargemeinden	3
8. Signalübergabestelle	3
9. Hausanschluss	3
10. Kontrollrecht der GAA	3
11. Durchleitungsrecht	3
III. <u>ABGABEN</u>	
12. Finanzierung	4
13. Anschlussgebühr	4
14. Benützungsg Gebühr	4
15. Fälligkeit	4
IV. <u>RECHTSSCHUTZ, VOLLZUG</u>	
16. Rechtsmittel	4
17. Vollstreckung	4
V. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	
18. Inkrafttreten	5
 ANHANG I	 6

I. ALLG. BESTIMMUNGEN

1. Rechtsform

Die Gemeinschaftsantennenanlage Anwil, nachstehend GAA genannt, ist eine unselbständige, öffentliche Anstalt der Einwohnergemeinde Anwil. Die Aufsicht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

2. Zweck

Die GAA erstellt zur Vermittlung eines guten Fernseh- und Radioempfanges eine Gemeinschafts-Antennenanlage. Sie übernimmt den Betrieb und den Unterhalt derselben, sowie allfällige spätere Erweiterungen.

Die GAA ist berechtigt, für die Lieferung der Signale einen entsprechenden Signallieferungsvertrag abzuschliessen.

3. Betrieb

Die GAA führt eine eigene Betriebs- und Bestandesrechnung. Die Anschluss- und Benützungsgebühren haben die Erstellungskosten, berechnet auf eine Amortisationszeit von 14 Jahren, sowie die Betriebs- und Verwaltungskosten zu decken.

Die GAA ist ein Unternehmen, das selbsttragend sein muss.

4. Organisation

Das für den Bau, Betrieb und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglementes einer Betriebskommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Macht er davon Gebrauch, so kann jeder Entscheid und jede Verfügung der Kommission oder der Verwaltungsabteilung innerhalb von 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

5. Beitritt zum Gemeindeverband

Der Zusammenschluss der GAA mit weiteren Gemeinden im Rahmen des § 34 GG ist möglich. Er bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

II. AUSBAU DES VERTEILNETZES

6. Ausbau

Die GAA erschliesst das Baugebiet gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Anwil. Die Ausbaufolge richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten, sowie der technischen Voraussetzungen in einem bestimmten Gebiet.

Es wird Vollerschliessung geplant und erstellt.

Anschlüsse ausserhalb des Baugebietes sind möglich. Der Anschlussinteressent hat die vollen Baukosten zu tragen.

7. Anschlüsse aus Nachbargemeinden

Die GAA kann Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an die Gemeinschafts-Antennenanlage gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage gefährdet werden.

Die Kosten für die Zuleitung gehen voll zu Lasten des Anschlussinteressenten.

Die Bedingungen für die Benutzer dürfen nicht günstiger sein, als diejenigen der Benutzer der Gemeinde Anwil.

8. Signalübergabestelle

Die Signalübergabestelle muss sich an zugänglicher Stelle ausserhalb der Aussenmauer des anzuschliessenden Objektes befinden.

9. Hausanschluss

Die Installation innerhalb der Häuser ab Anschlussstelle ist Sache des Liegenschaftseigentümers. Diese Arbeiten dürfen nur aufgrund einer Bewilligung der GAA durch einen Installateur erstellt werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT besitzt.

10. Kontrollrecht der GAA

Die von der Gemeinde beauftragten Personen sind berechtigt, die Liegenschaft für Installationen, Reparaturen und Kontrollen nach Voranmeldung zu betreten.

11. Durchleitungsrecht

Jeder Grundeigentümer ist gehalten, für die Verlegung der Signalkabel das notwendige Durchleitungsrecht unentgeltlich einzuräumen. Allfällige Kulturschäden werden nach den ortsüblichen Ansätzen vergütet.

III. ABGABEN

12. Finanzierung

Die Finanzierung der Gemeinschafts-Antennenanlage erfolgt durch Anschlussgebühren und Benützungsgebühren. Diese werden vom Gemeinderat festgesetzt und sind aus dem Anhang I ersichtlich.

13. Anschlussgebühr

Der Liegenschaftseigentümer hat entsprechend der Anzahl Wohnungen eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Sie ist beim Anschluss der Liegenschaft an die Gemeinschafts-Antennenanlage fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühr.

14. Benützungsg Gebühr

Die Benützungsg Gebühr wird dem Liegenschaftseigentümer in Rechnung gestellt.

15. Fälligkeit

Die Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen, die Benützungsg Gebühr innert 30 Tagen, seit Rechnungsstellung, fällig. Bei Nichtbezahlung ist die GAA berechtigt, den Abonnenten zu betreiben und den Anschluss an die Gemeinschafts-Antennenanlage zu sperren.

IV. RECHTSSCHUTZ, VOLLZUG

16. Rechtsmittel

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates Anwil können innert 20 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

17. Vollstreckung

Für die Vollstreckung gilt der § 25 des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen vom 22. Juni 1959.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. 8. 90:

der Ammann:

Henri Schaffner

der Gemeindegemeinder:

Mat. St.



Anhang 1 zum Reglement der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Anwil
--

Art. 12 Finanzierung

Einmalige Anschlussgebühren:

1. Gebühren

Variante „Standard“

Einmalige Anschlussgebühr:

Einmalige Anschlussbeiträge pro Liegenschaft bis und mit Signalübergabe ¹	Fr. 1'800.--	Fr.	1'800.--
Pro Wohnungsanschluss (inkl. 1 Anschluss) ¹	Fr. 600.--	Fr.	600.--
Zusatzanschlüsse einmalig in Einfamilienhaus wie in einzelnen Wohnungen pro Anschluss zusätzlich ¹	Fr. 120.--	Fr.
Total		Fr.

Wiederkehrende Abonnementsgebühren

Wiederkehrende Abonnements-Gebühren pro Wohnung in Mehrfamilien- und in Einfamilienhäusern pro Monat ²		Fr.	18.--
Urheberrechtsgebühren pro Wohnung und Monat ²		Fr.	1.--

Variante „Flex“

Einmalige Anschlussgebühren:

Einmalige Anschlussbeiträge pro Liegenschaft bis und mit Signalübergabe ¹			entfällt
Pro Wohnungsanschluss (inkl. 1 Anschluss) ¹	Fr. 600.--	Fr.	600.--
Zusatzanschlüsse einmalig in Einfamilienhaus wie in einzelnen Wohnungen pro Anschluss zusätzlich ¹	Fr. 120.--	Fr.
Total		Fr.

Wiederkehrende Abonnementsgebühren

Amortisation über 5 Jahre des Anschlussbeitrages pro Liegenschaft bis und mit Signalübergabe pro Monat ¹		Fr.	30.--
Wiederkehrende Abonnements-Gebühren pro Wohnung in Mehrfamilien- und in Einfamilienhäusern pro Monat ²		Fr.	18.--
Urheberrechtsgebühren pro Wohnung und Monat ²		Fr.	1.--
Total		Fr.	49.--

¹ Beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 5. November 2013.

² Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2013

Gebühren gültig am 1. Januar 2014

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident: sig. Ernst Möckli	Die Schreiberin: sig. Irene Burri
-------------------------------------	--------------------------------------